



Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGFJ-91981/0003-I/B/6/2007
Datum: 25.06.2007
Ihr Zeichen: BMWA-30.680/0002-I/7/2007

post@17.bmwa.gv.at

Gewerbeordnung 1994

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 26 (§ 114):

Der Entwurf sieht hinsichtlich des Alkoholausschanks an Jugendliche folgende Änderungen vor:

- Es soll nicht mehr nur der Ausschank, sondern auch die Abgabe von Alkohol an Jugendliche verboten sein, sodass neben den Gastgewerbetreibenden auch die Handelstreibenden (Verkauf, Läden, Tankstellen) erfasst sind.
- Weiters wird eine entsprechende Aushangpflicht für alle Gewerbetreibenden normiert.
- Gewerbetreibende haben von der Kundschaft zur Altersfeststellung amtliche Lichtbildausweise (im Sinne der Lichtbildausweisdefinition laut VwGH 85/18/0065 vom 27.5.87) zu verlangen.
- Während § 367 Abs. 35 die Strafbestimmung betreffend Ausschank von Alkohol an Betrunkene, die die Ruhe und Ordnung stören, unverändert (Verwaltungsstrafe bis zu € 2.180.-) beibehält, normiert § 367a hinsichtlich des Verstoßes gegen § 114 eine Verwaltungsstrafe von € 180,-- bis € 3.600.-.

Aus Sicht des Gesundheitsressorts ist hiezu festzuhalten, dass die Bemühungen zur Bekämpfung des Komatrinkens, wonach den Gewerbetreibenden und somit auch dem Handel entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden sollen, grundsätzlich begrüßt werden.

Allerdings erscheinen die vorgesehenen Sanktionen (Geldstrafen) zu niedrig, um auf Gewerbetreibende abschreckend zu wirken, zumal geringe Strafen angesichts des mit Alkohol zu erzielenden Umsatzes in Kauf genommen werden und damit kaum Verhaltensänderungen bewirken können.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aus ho. Sicht werden daher als Verschärfungen die Erhöhung der Geldstrafen sowie der Entzug der Gewerbeberechtigung im Wiederholungsfall vorgeschlagen.

Als weitere Maßnahmen werden folgende Änderungen angeregt:

§ 112 Abs. 5, der normiert, dass Gastgewerbetreibende an Personen, die durch Trunkenheit die Ruhe und Ordnung stören, kein Alkohol ausgeschenkt werden darf, sollte dahingehend erweitert werden, dass das einschränkende Tatbestandsmerkmal, wonach das Alkoholausschankverbot derzeit an Ruhe- und Ordnungsstörung geknüpft ist, wegfallen sollte und bereits erkennbare Trunkenheit (z.B. Torkeln und „Zungenschlag“) auch ohne Lärmerregung ausreichen sollte. Zudem wäre analog zu § 114 auch die Alkoholabgabe an Betrunkene zu verbieten.

In § 112 Abs. 4 wäre die Kennzeichnungspflicht der günstigeren nichtalkoholischen Getränke näher zu definieren. In der Praxis stehen diese Getränke oft nur unauffällig auf Getränke- bzw. Speisekarten. Legistische und Begleitmaßnahmen hätten darauf abzuzielen, nichtalkoholische Getränke attraktiver zu machen.

Speziell gewerbe- und allenfalls auch wettbewerbsrechtlich wäre das Bewerben und Fördern exzessiven Alkoholkonsums einschließlich exzessfördernder Vermarktungsstrategien, wie z.B. „Kübelsaufen“, „Happy Hours“, „Flat-Rate-Partys“ unter Sanktion zu stellen.

Damit verbundene Eingriffe in die Preis- und Verkaufsstrategie wären gerechtfertigt durch das aus Sicht des Gesundheitsschutzes gegenüber dem Grundrecht der Erwerbsfreiheit weitaus prioritäreren Erfordernis, die gezielte Animation sowie die Beitragsleistung zu Alkoholexzessen zu verhindern.

Zu Z 28 (§ 116):

Gemäß Abs. 3 werden Gewerbetreibende, die zur Herstellung von Arzneimitteln berechtigt sind, auch zur Sterilisation von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten berechtigt.

Daraus folgt, dass diese Gewerbetreibenden als Hersteller/Aufbereiter von Medizinprodukten gemäß § 2 Abs. 8 Medizinproduktegesetz anzusehen sind.

Anlässlich der gegenständlichen GewO-Novelle erlaubt sich das ho. Ressort neuerlich folgenden Novellierungsvorschlag zu § 119 zu übermitteln, der bereits im Jahr 2005 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herangetragen wurde:

„§ 119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung durch Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie an einer inländischen Universität nachweisen, mit Ausnahme der Psychotherapie.

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/ zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.“

Im Rahmen vorangeganger Novellierungen wurden Ergänzungen im § 119 Abs. 1 vorgenommen, wonach auch Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt sind, wenn sie die Studienrichtung Sportwissenschaften bzw. vergleichbare Ausbildungen absolviert haben, ebenso wie zur Ausübung der Ernährungsberatung, sofern die Studienrichtung Ernährungswissenschaften erfolgreich absolviert wurde.

Im Hinblick auf die oben angeführten Änderungen ist es dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ein ausdrückliches Anliegen, die seit vielen Jahren erbetene Änderung hinsichtlich der Regelung der psychologischen Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung nunmehr analog in den § 119 aufzunehmen.

Ebenso wie für die Bereiche der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung ist es auch für die psychologische Beratung aus Gründen des Konsumenten-/Klientenschutzes aber auch im Sinne der Rechtssicherheit und -Klarheit dringend geboten, dass erst durch die Verankerung der erfolgreichen Absolvierung der Studienrichtung Psychologie eine psychologische Beratung im Rahmen der Lebens- und Sozialberatung erlaubt sein darf.

Eine solche Vorgangsweise würde auch im Einklang mit §§ 1 und 2 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, stehen, der den Schutz der Bezeichnungen „Psychologe“ bzw. „Psychologin“ für jene Personen festschreibt, die ein entsprechendes Studium der Psychologie im Inland absolviert oder ein ausländisches Studium der Psychologie in Österreich nostrifiziert haben. In diesem Zusammenhang ist, wie bekannt, auch jede irreführende Bezeichnung untersagt, die zur Vortäuschung dieser Berufsbezeichnung geeignet ist.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend wird derzeit davon ausgegangen, dass nur jene Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterinnen psychologische Beratung durchführen dürfen, die auch zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigt sind.

Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz zur psychologischen Beratung bei Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen ist festzuhalten, dass durch die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Psychologie entsprechend psychologisch-wissenschaftlich begründete Modelle und Hintergründe für das Erleben und Verhalten des Menschen vermittelt werden, die in der Ausübung der Lebens- und Sozialberatung für Klientinnen und Klienten entscheidend sein

würden. Diese fachliche Kompetenz kann durch einen Ausbildungsgang für Lebens- und Sozialberatung nicht ersetzt werden.

Bereits im Jahr 2005 wurde anlässlich des bereits damals unterbreiteten Vorschlags zur Änderung des § 119 Abs. 1 GewO 1994 seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zugesagt, diesen für die nächste Novellierung in Vormerk zu nehmen (vgl. BMWA-30.599/0228-I/7/2005).

Zur Klarstellung für alle Betroffenen und Unterstützung der Einhaltung der bezeichnungsrechtlichen Vorgaben des Psychologengesetzes wird daher nochmals dringend ersucht, den oben stehenden Vorschlag in der gegenständlichen Novelle zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt